

halten, vielmehr wird ihnen weiter nachgelassen, dieselben in jedem vor-  
kommenden Falle erst frisch zu bereiten:

**Pulvis aromaticus — Pulvis glycyrrhizae compositus —  
Pulvis gummosus — Pulvis ipecacuanhae opiatus — Species  
aromaticae — Species ad cataplasma — Species ad de-  
coctum lignorum — Species ad fomentum — Species ad  
gargarisma — Species ad infusum pectorale — Species  
resolventes — Species ad sufficendum.**

- 3) Außerdem wird den Apothekern auch das Vorrathighalten anderer vor-  
schriftmäßigen Mittel erlassen, in so weit als der zuständige Physikus  
deshalb von ihnen bescheinigt, daß sie von den benachbarten Medizinal-  
Personen nicht verordnet zu werden pflegen.

Weimar den 13. April 1837.

### **Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.**

F. von Schwendler.

**II.** In dem §. 12 des neuen Sportel-Gesetzes vom 27. April 1836, die  
Sporteln bei Jahresleistungen betreffend, sind die zwei letzten Zahlen in  
dem der Bestimmung unter Nummer 10 beigelegtem Beispiel verwechselt wor-  
den, indem anstatt 200 in der Mitte des Satzes: 250 und anstatt 150 am  
Schlusse: 300 hat gesetzt werden sollen und im Einklange mit der voraus-  
gehenden Bestimmung selbst nothwendig gesetzt werden muß.

Auf höchsten Befehl wird diese Verichtigung hierdurch bekannt gemacht.

Weimar den 19. May 1837.

### **Großherzoglich Sächsische Landesregierung.**

von Müller.

**III.** Zu Beseitigung einiger Zweifel, welche neuerlich in Bezug auf das  
Verfahren bei gerichtlichen Eidesverwarungen durch Geistliche sich  
kund gegeben, haben Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, Folgendes an-  
zuordnen gnädigst geruhet:

- 1) bei allen gerichtlichen Eidesverwarungen durch Geistliche ist in der Re-  
gel der Pfarrer des Gerichtsortes, als berufen zu allen in seiner Pa-  
rochie vorzunehmenden geistlichen Handlungen, zuzuziehen.